



physioaustria

Organisationseinheit: BMG - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)
Sachbearbeiter/in: Mag. Paul Resetarics, MSc
E-Mail: paul.resetarics@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4673
Fax:
Geschäftszahl: BMG-92250/0098-II/A/2012
Datum: 21.02.2013
Ihr Zeichen:

Tastuntersuchung beim Beckenbodentraining

Zur Frage der Durchführung der vaginalen und/oder rektalen digitalen Palpation im Rahmen des Beckenbodentrainings durch

1. Angehörige des physiotherapeutischen Dienstes,
2. Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sowie
3. Hebammen

teilt das Bundesministerium für Gesundheit Folgendes mit und ersucht um Nachsicht für die lange Bearbeitungsdauer.

Ein gezielt durchgeführtes **Beckenbodentraining** ermöglicht die Stärkung und Straffung der Beckenbodenmuskulatur und dient somit der Vorbeugung und Behandlung einer Inkontinenz infolge Beckenbodenschwäche und/oder Überlastung der Sphinkter. Die Wirksamkeit systematischer und gezielter Trainings der Muskulatur des Beckenbodens bei der Behandlung von Harn- und Stuhlinkontinenz ist in Studien gut belegt. Darüber hinaus weist ein intensives Trainingsprogramm unter der Begleitung von geschultem Personal eine höhere Effizienz auf, als eine mündliche oder schriftliche Anleitung zu den einzelnen Beckenbodenübungen.

Durch die digitale vaginale und/oder rektale Palpation kann die gewünschte Muskelkontraktion im Rahmen des Beckenbodentrainings und somit die Wirksamkeit der Therapie verifiziert werden.

Die dem Beckenbodentraining vorangehende Diagnosestellung liegt in der Verantwortung des Arztes/der Ärztin. Dieser/Diese kann gemäß § 49 Abs. 3 Ärzte-Gesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, in der geltenden Fassung, im Einzelfall an Angehörige anderer Gesundheitsberufe oder in Ausbildung zu einem Gesundheitsbe-

ruf stehende Personen ärztliche Tätigkeiten übertragen, sofern diese vom Tätigkeitsbereich des entsprechenden Gesundheitsberufes umfasst sind.

1. Gemäß § 2 Abs. 1 MTD-Gesetz (MTD-G), BGBl. 460/1992, in der geltenden Fassung, umfasst der **physiotherapeutische Dienst** die eigenverantwortliche Anwendung aller physiotherapeutischer Maßnahmen nach ärztlicher Anordnung im intra- und extramuralen Bereich, unter besonderer Berücksichtigung funktioneller Zusammenhänge auf den Gebieten der Gesundheitserziehung, Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation. Hierzu gehören insbesondere mechanotherapeutische Maßnahmen, wie alle Arten von Bewegungstherapie, Perzeption, manuelle Therapie der Gelenke, Atemtherapie, alle Arten von Heilmassagen, Reflexzonen-therapien, Lymphdrainagen, Ultraschalltherapie, weiters alle elektro-, thermo-, photo-, hydro- und balneotherapeutischen Maßnahmen sowie berufsspezifische Befundungsverfahren und die Mitwirkung bei elektordiagnostischen Untersuchungen. Weiters umfaßt er ohne ärztliche Anordnung die Beratung und Erziehung Gesunder in den genannten Gebieten.

Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste haben sich gemäß § 11 Abs. 2 MTD-G über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse des jeweiligen gehobenen medizinisch-technischen Dienstes sowie der medizinischen Wissenschaft, soweit diese für den jeweiligen gehobenen medizinisch-technischen Dienst relevant ist, regelmäßig fortzubilden.

Die digitale vaginale und/oder rektale Palpation des Beckenbodens im Rahmen des Beckenbodentrainings ist in der demonstrativen Aufzählung der Tätigkeiten im § 2 Abs. 1 MTD-G nicht explizit angeführt, kann aus fachlicher Sicht jedoch insbesondere unter die Begriffe Perzeption und berufsspezifische Befundungsverfahren subsumiert werden. Der Durchführung der vaginalen und/oder rektalen Palpation des Beckenbodens im Rahmen des Beckenbodentrainings durch Angehörige des physiotherapeutischen Dienstes steht aus fachlicher Sicht nichts entgegen, sofern die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden und der Durchführung der digitalen Palpation eine ärztliche Anordnung vorausgeht.

2. Gemäß § 15 Abs. 1 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, in der geltenden Fassung, umfasst der mitverantwortliche Tätigkeitsbereich des **gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege** die Durchführung diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen nach ärztlicher Anordnung.

Während die anatomischen und (patho)physiologischen Grundlagen des Beckenbodens in der Grundausbildung vermittelt werden, führt die Weiterbildung „Inkontinenz- und Stomaberatung“ gemäß der Anlage 1 der Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung (GuK-WV), BGBl. II Nr. 453/2006, zur Erweiterung und Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege haben sich gemäß § 4 Abs. 2 GuKG über die neuesten Entwicklungen und Er-

kenntnisse der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der medizinischen und anderer berufsrelevanter Wissenschaften regelmäßig fortzubilden.

Gemäß § 63 Abs. 1 GuKG sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege verpflichtet, innerhalb von jeweils fünf Jahren Fortbildungen zu den neuesten Entwicklungen und Erkenntnissen insbesondere der Pflegewissenschaft sowie der medizinischen Wissenschaft oder zum Zwecke der Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu absolvieren.

Die digitale vaginale und/oder rektale Palpation des Beckenbodens im Rahmen des Beckenbodentrainings ist im § 15 GuKG nicht ausdrücklich angeführt, kann aus fachlicher Sicht jedoch unter der Begriff Durchführung diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen subsumiert werden.

Der Durchführung der vaginalen und/oder rektalen Palpation des Beckenbodens im Rahmen des Beckenbodentrainings durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege steht aus fachlicher Sicht nichts entgegen, sofern die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden und der Durchführung der digitalen Palpation eine ärztliche Anordnung vorausgeht.

3. Gemäß § 2 Abs. 1 Hebammengesetz (HebG), BGBl. 310/1994, in der geltenden Fassung, umfasst der Tätigkeitsbereich von **Hebammen** die Betreuung, Beratung und Pflege der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerin, die Beistandsleistung bei der Geburt sowie die Mitwirkung bei der Mutterschafts- und Säuglingspflege.

Personen, die gemäß § 10 HebG zur Ausübung des Hebammenberufs berechtigt sind, sind gemäß § 37 Abs. 1 HebG verpflichtet, zur Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten und zur Information über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse der Hebammenkunde sowie der medizinischen Wissenschaft, in Abständen von fünf Jahren Fortbildungskurse im Ausmaß von fünf Tagen zu besuchen.

Die digitale vaginale und/oder rektale Palpation des Beckenbodens im Rahmen des Beckenbodentrainings ist in der demonstrativen Aufzählung der Tätigkeiten im § 2 Abs. 2 HebG nicht ausdrücklich angeführt.

Vaginale und/oder rektale Palpationen werden in der Hebammenausbildung gelehrt, sie sind Bestandteil der im Rahmen des Berufsbildes der Hebammen durchzuführenden Tätigkeiten und werden somit lege artis bei der Gravida und Wöchnerin durchgeführt, beispielsweise beim präventiven Beckenbodentraining in Rahmen der Geburtsvorbereitung, der Beurteilung der Cervix uteri bzw. Os uteri, der Beurteilung muskulärer Läsionen infolge einer Episiotomie oder eines spontanen Dammrisses oder der postpartalen Rückbildungsgymnastik und des Beckenbodentrainings etc.


Aus fachlicher Sicht fällt auch die digitale vaginale und/oder rektale Palpation des Beckenbodens von Schwangeren und Wöchnerinnen im Rahmen des prä- und/oder

postpartalen Beckenbodentrainings gemäß § 2 HebG in den Tätigkeitsbereich der Hebammen.

Daher steht der Durchführung der vaginalen und/oder rektalen Palpation des Beckenbodens von Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen durch Hebammen sowohl aus rechtlicher als auch aus fachlicher Sicht nichts entgegen, sofern die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden. Auf die Einlassungsfähigkeit wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Das Bundesministerium für Gesundheit hofft, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Dr. Meinhild Hausreither

Signaturwert	eKY8ZssQ8rOaz6aarzi+tXYy6qZCIPZhUHH+r6bWfeKLBlA53rE2Q597EpgHwFSLq8Vr0ms9j3kOKEeOwwWa8z0WTV91mV8U8f9oX3IHfzR54LnelYrRIsLZQBn1dVkuJvfVawK9rSNETcoj2UmdoQRAnjV5PURVLKNUBv3UfU=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-02-25T09:16:17+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	um:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	